

HAUSORDNUNG für Obdachlosenunterbringungen des Marktes Schierling

Die Benutzer haben sich in der Obdachlosenunterkunft so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Folgende Regeln sind von den Bewohnern zu beachten:

1. Es ist untersagt, Personen Unterkunft zu gewähren, deren Aufnahme nicht vom Markt Schierling verfügt ist.
2. Es ist untersagt, andere Benutzer und Personen gegen Bestimmungen der Obdachlosenunterbringungssatzung und der Benutzung der Einrichtung aufzubringen oder gegen den Markt aufzuwiegeln.
3. Es ist untersagt, die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken zu nutzen.
4. Es ist untersagt, die ihnen zugewiesenen Räume ohne vorherige, schriftliche Zustimmung des Marktes Schierling mit anderen Benutzern zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen.
5. Es ist untersagt, Altmaterial oder leicht entzündliche Stoffe jeglicher Art in den Unterkünften zu lagern.
6. Es ist untersagt, Gegenstände aller Art in Fluren, Treppenhäusern und den Gemeinschaftsräumen sowie auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Außenflächen abzustellen; Ausnahmen hierzu bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Marktes Schierling.
7. Die Gemeinschaftsräume dürfen von jedem Bewohner jederzeit benutzt werden. Das Duschen im Gemeinschaftsbad ist in der Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr wegen Lärmbelästigung nicht erlaubt.
8. Es ist untersagt, in den Unterkunftsräumen außerhalb der dafür vorgesehenen Räume Wäsche zu waschen oder zu trocknen.
9. Es ist untersagt, die Ruhe zu stören, insbesondere durch Trinkgelage und zu lautem Betrieb von Radio- und sonstigen Musikgeräten.
10. Es ist untersagt, von Fenstern und Gängen Speisereste und sonstigen Müll ins Freie zu werfen oder Schmutzwasser abzugießen.
11. Es ist untersagt, Holz in den Unterkünften oder auf den Gängen zu hacken.
12. Es ist untersagt, mit festen oder flüssigen Brennstoffen im Haus sowie auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Außenflächen zu grillen.

13. Es ist untersagt, die Räume mit anderen als den bereitgestellten Öfen zu heizen. Die Öfen dürfen nur mit den dafür vorgesehenen Brennstoffen betrieben werden. Die Öfen sind an den Kamin anzuschließen.
14. Es ist untersagt, Firmenschilder, Hinweise und Ähnliches am Gebäude oder sonst auf dem Gelände anzubringen.
15. Es ist untersagt, in den Obdachlosenunterkünften und auf dem dazu gehörenden Gelände Tiere zu halten; Ausnahmen hierzu bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Marktes Schierling.
16. Es ist untersagt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Marktes Schierling
 - a) bauliche Änderungen aller Art an den Gebäuden vorzunehmen,
 - b) Nebengebäude wie Schuppen oder ähnliche Bauwerke auf dem zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Gelände zu errichten,
 - c) Außenantennen anzubringen,
 - d) Holzöfen, Gasraumheizöfen, Gasherde, Elektroöfen aufzustellen und zu betreiben.
17. Die Gemeinde kann vom Benutzer ohne vorherige Zustimmung vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen auf dessen Kosten beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.
18. Personen, die nicht der Unterkunft zugewiesen sind (Besucher), haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Insbesondere ist es den Besuchern untersagt, die Obdachlosenunterkunft sowie auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Außenflächen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr zu betreten oder sich dort aufzuhalten.
19. Besucher sind verpflichtet, gegenüber den Mitarbeitern des Marktes Schierling, sich bei berechtigtem Interesse mittels der amtlichen Ausweispapiere (Personalausweis, Reisepass) auszuweisen. Ein berechtigtes Interesse besteht,
 - a) wenn der Besucher oder ein Benutzer in dessen Beisein gegen diese Satzung verstoßen hat oder die Absicht besteht dagegen zu verstoßen,
 - b) wenn ein Verstoß gegen diese Satzung oder eine andere Rechtsvorschrift vorliegt, jedoch kein Verursacher bekannt ist,
 - c) wenn ein Besucher oder ein Benutzer in dessen Beisein eine Sachbeschädigung an dem Eigentum der Gemeinde durchgeführt hat oder die Absicht dazu besteht.
20. Zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen bzw. Gebote und Verbote, sind die Mitarbeiter des Marktes Schierling berechtigt, die Unterkunftsräume zu betreten. Liegen besondere Umstände vor, gilt dies auch zur Nachtzeit.
21. Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an der Obdachlosenunterkunft sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich dem Markt Schierling anzuzeigen.